



Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg University of Applied Sciences

Hochschulanzeiger
Nr. 40 / 2009 vom 12. April 2009

Herausgeber:
Präsidium der HAW Hamburg

Redaktion:
Jens Leichsenring
Tel.: 040/42875-9040

Bekanntmachung gemäß § 108 Absatz 5 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert 23. September 2008 (HmbGVBl. S. 335).

Im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, dem hochschulinternen Verkündungsblatt, werden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien der Hochschule, die nicht im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg veröffentlicht werden müssen, bekannt gegeben. Mit dem Datum der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger treten die nachfolgenden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien in Kraft.

Der Hochschulanzeiger wird auch im Intranet der HAW Hamburg unter „Gesetze und Verordnungen“ veröffentlicht.

Inhaltsverzeichnis:

2 Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für künstlerische Studiengänge an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences) (APSO-Design)

22 Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Textil-, Mode- und Kostümdesign an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences) (FPStO-KoDe/Illu)

36 Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Illustration und Kommunikationsdesign an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences) (FPStO-KoDe/Illu)

**Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für künstlerische Studiengänge an der
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences)
(APSO-Design).**

Vom 31. März 2009

Der Präsident der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 31. März 2009 nach § 81 Absatz 4 Hamburgisches Hochschulgesetz –HmbHG- vom 18. Juli 2001 (HmbGVbL. S. 171), zuletzt geändert am 23. September 2008 (HmbGVbL. S. 335) die „Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für künstlerische Studiengänge an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences) (APSO-Design)“ in der nachfolgenden Fassung als Eilmaßnahme erlassen.

Inhaltsverzeichnis

I	Aufbau, Regelstudienzeit, akademische Grade und Zweck der Abschlüsse	_____
§ 1	Geltungsbereich	_____
§ 2	Aufbau und Regelstudienzeiten der Bachelor- und Masterstudiengänge	_____
§ 3	Zweck der Abschlüsse und akademischen Grade	_____
II	Praktische Studienzeiten , Studienfachberatung	_____
§ 4	Praxisphasen	_____
§ 5	Fakultätsbeauftragte für Praxisangelegenheiten	_____
§ 6	Studienfachberatung	_____
III	Module Credits und Lehrveranstaltungen	_____
§ 7	Modularisierung des Lehrangebots, Pflicht- Wahlpflicht- und Wahlfächer	_____
§ 8	Leistungspunkte	_____
§ 9	Art der Lehrveranstaltungen, Anwesenheitspflichten, Lehrveranstaltungssprache	_____
§ 10	Zugangsbeschränkungen zu Lehrveranstaltungen, Belegung von Lehrveranstaltungen	_____
IV	Prüfungswesen	_____
§ 11	Prüfungsausschuss	_____
§ 12	Prüfende	_____
§ 13	Prüfungen – Prüfungsarten und -formen	_____
§ 14	Thesis	_____
§ 15 a	Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende	_____
§ 15 b	Schutz von Schwangeren, Müttern und erziehenden Elternteilen	_____
§ 16	Bewertung und Benotung	_____
§ 17	Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	_____
§ 18	Wiederholung von Prüfungsleistungen	_____
§ 19	Täuschung, Ordnungsverstoß, Versäumnis	_____
§ 20	Unterbrechung der Prüfung	_____
§ 21	Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen und Akteneinsicht	_____

§ 22 Widerspruch in Prüfungsangelegenheiten _____

V Zeugnis und Bachelor- oder Masterurkunde _____

§ 23 Bestehen, Verfahren, Zeugniserteilung und Urkunde über den akademischen Grad _____

§ 24 Ungültigkeit der Prüfung _____

VI Schlussbestimmungen _____

§ 25 In-Kraft-Treten

I Aufbau, Regelstudienzeit, akademische Grade und Zweck der Abschlüsse

§ 1 Geltungsbereich

Die „Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für künstlerische Studiengänge an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences)“ (APSO-Design) regelt den allgemeinen Aufbau und die allgemeine Struktur sowie das Prüfungsverfahren für alle Bachelor- und Masterstudiengänge des Departments Design. Sie wird ergänzt durch die fachspezifischen Bestimmungen der für die einzelnen Bachelor- und Masterstudiengänge zu erlassenden Prüfungs- und Studienordnungen (fachspezifische Prüfungs- und Studienordnungen). Die Regelungen der Prüfungs- und Studienordnungen richten sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach den §§ 59 – 68 HmbHG (Hamburgisches Hochschulgesetz vom 18. Juli 2001 (Hmb GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (HmbGVBl. S. 335)*, in ihren jeweils geltenden Fassungen.

§ 2 Aufbau und Regelstudienzeiten der Bachelor- und Masterstudiengänge

(1) Bachelorstudiengänge sind grundständige Studiengänge, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen. Masterstudiengänge setzen ein erfolgreich abgeschlossenes grundständiges Studium voraus und dienen der Erweiterung und Vertiefung der im grundständigen Studiengang erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten. Konsekutive Masterstudiengänge bauen nach Maßgabe der Regelungen der Prüfungs- und Studienordnungen inhaltlich auf einen oder mehrere Bachelorstudiengänge auf. Nicht konsekutiven Masterstudiengängen hingegen fehlt der inhaltliche Bezug auf einen bestimmten Bachelorstudiengang.

(2) Das Studium des Bachelor- und Masterstudiengangs ist in Studienjahre eingeteilt; jedes Studienjahr besteht aus zwei Fachsemestern.

(3) Die jeweilige fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung kann eine Gliederung des Studiengangs in Studienabschnitte festlegen. Sie kann darüber hinaus Studienrichtungen oder Studienschwerpunkte, die die oder der Studierende nach eigener Wahl bestimmen kann, vorsehen. Beide sollen der oder dem Studierenden ermöglichen, aufbauend auf einem gemeinsamen grundlegenden Studium, eine Spezialisierung im Rahmen des Studiengangs vorzunehmen. Die Studienrichtung fasst zu diesem Zweck geeignete Gebiete zusammen und führt in einem verhältnismäßig breiten Bereich zu einem eigenständig gestalteten Studium. Der Studienschwerpunkt führt in einem weniger breiten Bereich als die Studienrichtung zu einem eigenständig gestalteten Studium.

(4). Die Regelstudienzeit eines Bachelorstudiengangs beträgt drei oder dreieinhalb Jahre. Die Regelstudienzeit eines Masterstudiengangs beträgt eineinhalb oder zwei Jahre. Die Regelstudienzeiten eines konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengangs dürfen zusammen fünf Jahre nicht überschreiten. Die konkrete Regelstudienzeit eines Studiengangs werden in der jeweiligen fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen festgelegt.

§ 3 Zweck der Abschlüsse und akademischen Grade

(1) Der Abschluss als Bachelor bestätigt, dass die Absolventen künstlerische und wissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um in dem ihrem Studiengang entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeld die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und fachübergreifend Probleme zu lösen, sowie fachliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden.

Der Abschluss als Master bestätigt, dass die Absolventen in der Lage sind, künstlerische und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse vertieft anzuwenden, selbständig zu erarbeiten und künstlerischer oder wissenschaftlich weiter zu entwickeln. Die Einzelheiten zu den Qualifikationsmerkmalen einer Absolventin oder eines Absolventen der Bachelor- und Masterstudiengänge ergeben sich aus dem „Qualifikationsrahmenwerk für Deutsche Hochschulen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. April 2004) in seiner jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Bezeichnung des nach erfolgreichem Abschluss des Studiums zu verleihenden Abschlusstitels (akademischer Grad) wird in den jeweiligen fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen der §§ 67 ff HmbHG in ihren jeweils geltenden Fassungen und über § 108 Absatz 3 Satz 2 HmbHG auf der Grundlage der einschlägigen Beschlüsse der Kultusministerkonferenz in ihren jeweils geltenden Fassungen geregelt. Hierunter fallen insbesondere folgende Beschlüsse der Kultusministerkonferenz: „Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Absatz 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ vom 10. Oktober 2003, „10 Thesen zu Bachelor- und Masterstruktur in Deutschland“ vom 12. Juni 2003 und „Verleihung von Graden in postgradualen Studiengängen“ vom 1. Februar 2001 in ihren jeweils geltenden Fassungen.

II Praktische Studienzeiten , Studienfachberatung

§ 4 Praxisphasen

(1) In den fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen können Praxisphasen von einer Gesamtdauer von maximal einem Semester vorgesehen werden. Die Praxisphasen können auch im Ausland absolviert werden. Die Praxisphase wird in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis abgeleistet. Die vorgeschriebene Zeit der Praxis kann in mehrere kleine Abschnitte mit der gleichen Gesamtdauer unterteilt während des Studiums abgeleistet werden.

(2) Eine gleichwertige, vor dem Studium erbrachte berufspraktische Tätigkeit kann die Praxisphasen ganz oder teilweise ersetzen. Die Praxisphase kann auch durch gleichwertige Projekte, an denen die oder der Studierende während des Studiums teilgenommen hat, teilweise oder ganz ersetzt werden.

(3) Die Entscheidungen nach Absatz 2 trifft der Prüfungsausschuss.

§ 5 Fakultätsbeauftragte für Praxisangelegenheiten

Der Fakultätsrat setzt nach Bedarf Professorinnen oder Professoren als Beauftragte für Praxisangelegenheiten ein, deren Aufgabe es insbesondere ist, die Studierenden hinsichtlich der Praxisphasen zu unterstützen und den erfolgreichen Abschluss der Praxisphasen zu bescheinigen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

§ 6 Studienfachberatung

(1) Der Fakultätsrat wählt für jeden Studiengang eine Professorin oder einen Professor für die Studienfachberatung; diese beziehungsweise dieser leitet und koordiniert die Studienfachberatung für den jeweiligen Studiengang.

(2) Über die Teilnahme an den Studienfachberatungen wird jeweils eine Bescheinigung ausgestellt. Das Nähere regelt die Departmentleitung. In der Studienfachberatung soll über die Ziele des Studiums, seine Inhalte und seinen Aufbau, insbesondere über die zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen, sowie über die Tätigkeitsbereiche in der beruflichen Praxis informiert werden.

(3) Die Studienfachberatung kann nach pflichtgemäßem Ermessen Studierende mit überlangen Studienzeiten zu einem Gespräch laden und sie über die weitere Gestaltung ihres Studiums beraten.

(4) Zur Einführung in das Studium wird eine Orientierungseinheit durchgeführt. Sie dauert höchstens eine Woche. Ihre Organisation erfolgt unter Beteiligung von studentischen Tutorinnen und Tutoren. Für die Teilnahme wird eine Bescheinigung ausgestellt.

III Module, Leistungspunkte und Lehrveranstaltungen

§ 7 Modularisierung des Lehrangebots, Pflicht- Wahlpflicht- und Wahlfächer

(1) Die Bachelor- und Masterstudiengänge sind modular aufgebaut. Aufbau, Struktur, Zahl, Umfang und Inhalte der Module sowie die Modulvoraussetzungen werden in den fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen geregelt. Die fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen verweisen hinsichtlich der weiteren Einzelheiten auf die Modulbeschreibungen, die nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Ordnung und der jeweiligen fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen insbesondere folgende Angaben über das jeweilige Modul enthalten: Qualifikationsziele, Inhalte und Lehrveranstaltungsarten, Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul sowie an der Prüfungsleistung, Arbeitsaufwand und Verwendbarkeit des Moduls. Die Modulbeschreibungen sind nicht Bestandteil dieser Ordnung oder der jeweiligen fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung.

(2) Ein Modul ist eine in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die aus einer oder mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen besteht und mit zumindest einer Prüfung erfolgreich abgeschlossen wird. Ein Modul vermittelt eine Teilqualifikation des gesamten Studiengangs. Die für die Module festgelegten Studienleistungen umfassen vorwiegend konzeptionelle, künstlerisch-gestalterische, theoretische und methodische Leistungen.

(3) Die fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen unterscheiden zwischen Wahlpflichtmodulen, Pflichtmodulen und Wahlmodulen. Pflicht- und Wahlpflichtmodule vermitteln die unverzichtbaren Grundlagen für eine erfolgreiche berufliche Tätigkeit. Sie müssen vollständig belegt und erfolgreich abgeschlossen werden. In den Wahlpflichtmodulen sollen die in den Pflichtmodulen erworbenen Grundlagen durch Spezialisierungen und Vertiefungen erweitert werden. Sie dienen vor allem der Entwicklung individueller künstlerischer Positionen. Die Studierenden haben aus dem Angebot der Wahlpflichtmodule die vorgeschriebene Anzahl zu belegen. Wahlmodule bilden hingegen ein fakultatives Studienangebot. Sie dienen der Ergänzung des bestehenden Studienangebots. In den Wahlmodulen sollen Neuheiten und neueste Entwicklungen behandelt werden. Sie sollen die individuellen Leistungsprofile fördern und den Studierenden eine innovative Schwerpunktbildung ermöglichen, die ihre Wettbewerbschancen verbessert.

(4) Module, die in einem anderen Studiengang oder einer anderen Studienrichtung anerkannt werden, werden Austauschmodule genannt. Sie dienen der individuellen Schwerpunktbildung und fördern ein interdisziplinäres Studium. Für die Anerkennung ist der Prüfungsausschuss zuständig, der darüber im Einvernehmen mit der oder dem jeweiligen Modulverantwortlichen entscheidet. An Stelle einer Einzelentscheidung kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den jeweiligen Modulverantwortlichen durch Äquivalenzrichtlinien festlegen, welche Module als Austauschmodule in welchen Studiengängen oder Studienrichtungen anerkannt werden.

§ 8 Leistungspunkte

(1) Die Arbeitsbelastung der oder des einzelnen Studierenden wird in Leistungspunkten, auch als Kreditpunkte oder Credits bezeichnet, ausgewiesen. Grundlage dafür ist das European Credit Transfer System (ECTS). Ein Kreditpunkt entspricht einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden. Pro Studienjahr werden 60 Kreditpunkte, pro Semester 30 Kreditpunkte vergeben. Das dreieinhalbjährige Bachelorstudium umfasst dementsprechend 210, das eineinhalbjährige Masterstudium umfasst 90 und ein fünfjähriger konsekutiver Bachelor- und Masterstudium umfasst 300 Kreditpunkte.

(2) In dieser Ordnung und in den fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen wird der Begriff Kreditpunkte verwendet. Die Abkürzung für Kreditpunkte lautet CP.

(3) Die einem Modul zugewiesenen Kreditpunkte erwirbt die oder der Studierende, wenn in den jeweiligen fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen geregelten Prüfungs- und sonstigen Anforderungen erfolgreich erbracht wurden.

§ 9 Art der Lehrveranstaltungen, Anwesenheitspflichten, Lehrveranstaltungssprache

(1) In den jeweiligen fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen kann für einzelne Lehrveranstaltungen vorgesehen werden, dass die oder der verantwortlich Lehrende berechtigt sind, vor Beginn des Semesters festzulegen, ob eine Anwesenheitspflicht besteht und wie sie gegebenenfalls mit der oder dem einzelnen oder Gruppen von Studierenden geregelt wird. Die Anwesenheitspflicht ist erfüllt, wenn nicht mehr als 15% der vorgesehenen Lehrveranstaltungsstunden versäumt worden sind.

(2) Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten.

(3) Lehrveranstaltungsarten sind insbesondere:

(a) Seminar

Das Seminar dient der Vermittlung von künstlerischen und wissenschaftlichen Kenntnissen und Methoden durch die Lehrenden unter aktiver Beteiligung der Studierenden. Das Seminar ist eine Lehrveranstaltung, in der die individuellen künstlerisch-gestalterischen Leistungen der einzelnen Studierenden im Mittelpunkt steht. Die Lehrveranstaltung fördert die intensive theoretische, inhaltliche und formale Auseinandersetzung mit der eigenen Arbeit sowie mit den Arbeiten der Kommilitoninnen und Kommilitonen. Dabei werden Beispiele aus der Designgeschichte und der Arbeit aktueller Designerinnen oder Designer und Künstlerinnen oder Künstler analysiert. Referate, Hausarbeiten oder andere Eigenbeiträge der Studierenden können die Lehre ergänzen. Das Einzelgespräch ist elementarer Bestandteil des Unterrichts. Das Seminar soll als Lehrveranstaltungsart überwiegen.

(b) Projekt

Ein Projekt beinhaltet fächerübergreifende Aufgabenstellungen. Die Studierenden arbeiten selbständig oder in Gruppen an konkreten Problemlösungen, die ihnen Fachwissen abverlangen und in denen sie künstlerisch-wissenschaftliche Methoden anwenden lernen. Die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten werden in realen Produktionsabläufen getestet. Ein Projekt kann unter anderem andere Hochschulen, Institutionen und Firmen, Verlage und Agenturen in die Lehre einbeziehen.

(c) Lehrvortrag (Vorlesung)

Der Lehrvortrag ist eine zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen und/oder künstlerischen Grund- und Spezialkenntnissen sowie Methoden durch die Lehrenden.

(d) Laborkurs

In Laborkursen erarbeiten die Studierenden unter Anleitung der Lehrenden fachpraktische Problemlösungen und technisch-gestalterische Methoden.

(f) Exkursion

Die Exkursion ist eine auswärtige Lehrveranstaltung, die von Mitgliedern des Lehrkörpers und Studierenden gemeinsam außerhalb der Hochschule durchgeführt wird. Exkursionen, die für Studiengänge organisiert und von Studierenden und Lehrenden gemeinsam durchgeführt werden, sind als Lehrveranstaltungen Bestandteil des Studiums. Sie werden in der Regel in Form von Besichtigungen, Blockseminaren oder Messe- und Tagungsbesuchen durchgeführt. Sie dienen der Information und dem Informationsaustausch, der ästhetischen oder methodischen Bildung sowie der Pflege nationaler und internationaler Kontakte.

(g) Präsentation

Präsentationen sind Ausstellungen oder Inszenierungen der im Studium konzipierten und entwickelten Werke. Dramaturgie, Auswahl, Hängung, Beleuchtung, Aufbereitung, Bekanntmachung und Durchführung einer Präsentation ist Gegenstand dieser Lehrveranstaltungsart.

(4) Die fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen können weitere Lehrveranstaltungsarten vorsehen.

§ 10 Zugangsbeschränkungen zu Lehrveranstaltungen, Belegung von Lehrveranstaltungen

Die Departmentleitung kann für einzelne Lehrveranstaltungen ein Belegverfahren einführen, um die Studierenden auf die Lehrveranstaltungen möglichst gleichmäßig zu verteilen. Wird das Belegverfahren eingeführt, so sind die Studierenden verpflichtet, sich rechtzeitig vor Beginn der Vorlesungszeit in die Belegliste der entsprechenden Lehrveranstaltungen, an denen sie teilnehmen möchten, einzutragen. Kommt es zur Überbelegung einzelner Lehrveranstaltungen, kann die Departmentleitung die betroffenen Studierenden auf andere Lehrveranstaltungen gleichen fachlichen Inhalts verteilen oder bei Nichtvorhandensein einer ausreichenden Anzahl von Plätzen eine zeitliche Verteilung über mehrere Semester vornehmen. Die Studierenden dürfen nur bei Vorliegen berechtigter Gründe und nach erfolgter Zustimmung durch den Prüfungsausschuss von dem Belegungsplan abweichen. Die Einzelheiten regelt die Departmentleitung durch den Erlass entsprechender Richtlinien. § 50 Absatz 3 HmbHG in seiner jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

IV Prüfungswesen

§ 11 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die Durchführung der in den spezifischen Prüfungs- und Studienordnungen zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Fakultätsrat kann bestimmen, dass für einzelne oder mehrere Studiengänge jeweils eigene Prüfungsausschüsse gebildet werden.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an: Aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren vier Mitglieder, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein Mitglied und aus der Gruppe der Studierenden zwei Mitglieder. Eine kleinere Zusammensetzung ist zulässig. Bei einer kleineren Zusammensetzung verfügt die Gruppe der Professorinnen und Professoren über drei Mitglieder und die übrigen über jeweils ein Mitglied. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

(3) Sowohl die Mitglieder des Prüfungsausschusses als auch die Vertretung für jedes einzelne Mitglied werden vom Fakultätsrat gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied und dessen Stellvertretung. Beide müssen der Gruppe der Professorinnen beziehungsweise Professoren angehören.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die prüfungsrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden und der ordnungsgemäße Ablauf der Prüfungen sichergestellt ist. Der Prüfungsausschuss sorgt zusammen mit der Departmentsleitung und dem Dekanat durch eine entsprechende Organisation des Studien- und Prüfungsangebots dafür, dass die vorgeschriebenen Studienleistungen und die Abschlussarbeiten innerhalb der festgesetzten Regelstudienzeiten erbracht werden können. Er berichtet im Bedarfsfall dem Fakultätsrat über Stand und Entwicklung des Prüfungswesens und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform des Studienganges und der Prüfungs- und Studienordnung.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. Das Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über die Noten und deren Bekanntgabe. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung einzelner Studierender zusammenhängenden Vorgänge und Bera-

tungen verpflichtet. Sofern ein Mitglied oder dessen Vertretung nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt ist, sind sie oder er durch das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter das vorsitzende Mitglied oder dessen Vertretung, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

(7) Der Prüfungsausschuss kann in einer Geschäftsordnung festlegen, in welchen Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren herbei geführt werden dürfen. Er kann in der Geschäftsordnung einzelne Befugnisse auf das vorsitzende Mitglied übertragen. Gegen die Entscheidungen des vorsitzenden Mitglieds kann der Prüfungsausschuss angerufen werden. Die Anrufung hat aufschiebende Wirkung. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren.

(8) Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses und die des vorsitzenden Mitglieds im Rahmen der ihm übertragenen Einzelbefugnisse sind für alle Beteiligten, mithin für das Lehrpersonal und die Studierenden, verbindlich, soweit sie die Organisation der Prüfungen, insbesondere deren Vorbereitung und Durchführung, die ihm in den fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen übertragenen weiteren Aufgaben und die Einhaltung der prüfungsrechtlichen Bestimmungen betreffen. Die Rechte der Studierenden auf Durchführung der Widerspruchs- und gerichtlichen Verfahren bleiben davon unberührt.

(9) Der Prüfungsausschuss setzt die Termine für die Prüfungsleistungen und das damit verbundene Anmeldeverfahren für alle Beteiligten, mithin für die Studierenden und das Lehrpersonal, verbindlich fest. Der Prüfungsausschuss gibt seine Anordnungen, Festsetzungen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung und der jeweiligen fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Anmelde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang, im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise rechtzeitig bekannt.

§ 12 Prüfende

(1) Die Prüfenden werden vom Fakultätsrat bestellt. Der Fakultätsrat kann diese Aufgabe an den zuständigen Prüfungsausschuss delegieren. Professorinnen und Professoren können für alle Prüfungen ihres Fachgebiets zu Prüfenden bestellt werden. Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können nur für den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff zu Prüfenden bestellt werden.

(2) Zur Prüferin oder zum Prüfer kann bestellt werden, wer das Prüfungsfach hauptberuflich an der Hochschule lehrt und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder gleichwertige Qualifikation besitzt. Professorinnen und Professoren können für alle Prüfungen ihres Fachgebiets zu Prüfenden bestellt werden. Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können nur für den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff zu Prüfenden bestellt werden.

(3) Für die Bewertung der Thesis können als Zweitprüferin oder Zweitprüfer auch professorale Mitglieder anderer Fakultäten derselben oder anderer Hochschulen und in Ausnahmefällen auf Antrag auch wissenschaftliche

Mitarbeiter mit Lehraufgaben und Lehrbeauftragte an der Fakultät oder Personen außerhalb des Hochschulbereichs, insbesondere aus den einschlägigen Praxisbereichen, zu Prüfenden bestellt werden. Voraussetzung ist, dass sie mindestens die durch die Prüfung festzustellende Qualifikation nachweisen.

(4) Die Prüfenden sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden.

§ 13 Prüfungen – Prüfungsarten und -formen

(1) Mit einer Prüfung soll festgestellt werden, ob und inwieweit die oder der zu Prüfende über die Kompetenzen verfügt, wie sie in dem betreffenden Modulhandbuch für das jeweilige Prüfungsfach beschrieben worden sind. Diese Kompetenzen bilden zusammen mit den weiteren Kompetenzen der übrigen Prüfungsfächer jene Gesamtkompetenz, die die oder der Studierende im Laufe des Studiums erwerben soll, um die in § 3 Absatz 1 festgelegten Studienziele zu erreichen.

(2) Prüfungen werden entweder in der Prüfungsart Prüfungsleistung oder Studienleistung erbracht. Prüfungsleistungen werden bewertet und benotet. Studienleistungen werden nur als bestanden oder nicht bestanden bewertet. Eine Prüfungsvorleistung ist eine Prüfungs- oder Studienleistung, die bestanden sein muss, bevor die ihr zugeordnete Prüfungsleistung abgelegt werden darf. Die Zahl der Prüfungs-, Studien- und Prüfungsvorleistungen, ihre Zuordnung zu den jeweiligen Modulen und die jeweilige Prüfungsform werden in den fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen geregelt.

(3) Jedes Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen.

(4) Prüfungsleistungen werden durch eine der nachfolgend aufgeführten Prüfungsformen erbracht.:

a) Hausarbeit (HA)

Eine Hausarbeit ist eine nicht unter Aufsicht anzufertigende Ausarbeitung, durch die Studierende die selbstständige Bearbeitung eines gestellten Themas nachweisen. Die Dauer der Hausarbeit beläuft sich auf bis zu drei Monate.

b) Klausur (KL)

Eine Klausurarbeit ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der die Studierenden ohne Hilfsmittel oder unter Benutzung der zugelassenen Hilfsmittel die gestellten Aufgaben allein und selbstständig bearbeiten. Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt mindestens 90, höchstens 180 Minuten.

c) Kolloquium (KO)

Ist bei einzelnen Prüfungsarten, der Bachelor- oder Masterthesis ein Kolloquium vorgesehen, so handelt es sich dabei um ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden in freier Rede darlegen müssen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Das Kolloquium ist ein Prüfungsgespräch von mindestens 15 und höchstens 45 Minuten Dauer, welches auch dazu dient, festzustellen, ob es sich bei der zu erbringenden Leistung um eine selbstständig erbrachte Leistung handelt. Kolloquien können als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Die Bestimmungen über mündliche Prüfungen geltend entsprechend.

d) Laborprüfung (LP)

In Laborprüfungen werden die erlernten künstlerisch-gestalterischen Methoden und Kenntnisse anhand praktischer und theoretischer Arbeiten überprüft.

e) Mappenprüfung (MP)

Bei einer Mappenprüfung werden schon bewertete und ggf. benotete Leistungen noch einmal bewertet und benotet. Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus den fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen, insbesondere welche künstlerische Leistungen in welcher Form vorzulegen sind.

f) Mündliche Prüfung (MüP)

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden in freier Rede darlegen müssen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Sie dauert in der Regel zwischen 30 und 45 Minuten. Wird eine mündliche Prüfung von mindestens zwei Prüfenden abgenommen (Kollegialprüfung), ist die oder der Studierende in den einzelnen Prüfungsfächern verantwortlich jeweils nur von einer Prüferin beziehungsweise einem Prüfer zu prüfen. Findet die Prüfung nicht als Kollegialprüfung statt, ist sie in Gegenwart einer Beisitzerin beziehungsweise eines Beisitzers durchzuführen. Sie oder er wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt. Die verantwortliche Prüferin beziehungsweise der verantwortliche Prüfer setzt die Note gemeinsam mit den anderen an der Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfenden beziehungsweise mit der Beisitzerin oder dem Beisitzer fest.

Mündliche Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfungen erbracht werden. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten. Das Protokoll wird von den Prüfenden unterzeichnet und bleibt bei den Prüfungsakten.

g) Präsentation und Kolloquium

Bei einer Präsentation mit anschließendem Kolloquium werden die Werke präsentiert und in freier Rede erläutert. Dabei ist die künstlerisch-gestalterische Konzeption der Werke zu vermitteln. An die Präsentation schließt sich ein Kolloquium an. Die Prüfung dauert mindestens 30 und höchstens 45 Minuten.

h) Seminarprüfung

Durch eine Seminarprüfung werden Designlösungen bewertet, insbesondere deren Konzeption und Realisation. Die Bearbeitungszeit beträgt zwischen 6 bis 18 Wochen und wird mit einer Prüfungsleistung in Form einer Präsentation abgeschlossen. Die Studierenden arbeiten selbständig oder in Gruppen an konkreten Problemlösungen.

i) Referat

Ein Referat ist ein eigenständig ausgearbeiteter Vortrag von 15 bis 45 Dauer. Zu dem Referat gehört eine fachgerechte Visualisierung. Das Referat soll in elektronischer Form dokumentiert werden.

(5) Soweit in den fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen keine anderen Regelungen getroffen werden, legt die oder der Prüfende zu Beginn der Lehrveranstaltung die jeweilige Prüfungsart sowie die formalen Prüfungsbedingungen, insbesondere die Dauer und zugelassenen Hilfsmittel, fest.

(6) Bei mündlichen Prüfungen dürfen nach Maßgabe der vorhandenen Plätze Mitglieder der Hochschule für Angewandte Wissenschaften als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden. Studierende, die sich der gleichen Prüfung in der nächsten Prüfungsperiode unterziehen wollen, sind zu bevorzugen. Die Zulassung erstreckt sich

nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Studierenden. Der Prüfungsausschuss kann die Öffentlichkeit auf Antrag der oder des Studierenden ausschließen, wenn die Öffentlichkeit für sie oder ihn nachteilig sein kann.

(7) Die Prüfung muss von der oder dem Prüfenden bewertet und ggf. nach den in §16 festgelegten Noten benotet werden.

§ 14 Thesis

(1) Zum Abschluss des Bachelorstudienganges und des Masterstudienganges ist von den Studierenden eine Thesis zu erarbeiten. Mit der Bachlorthesis zeigen die Studierenden, anhand eines selbst gewählten Themas, ihre Fähigkeit, eine Designkonzeption und -realisation selbständig, unter Anwendung künstlerisch-gestalterischer und wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu erarbeiten. In der Masterthesis soll darüber hinaus, je nach Profil des Studienganges, die Fähigkeit nachgewiesen werden, selbständig forschend, künstlerisch und wissenschaftlich eigenständig entwickeln und arbeiten zu können. Die Thesis ist die Ausarbeitung einer konzeptionell-gestalterischen Arbeit mit schriftlicher Dokumentation. Das Thema wird von den Studierenden vorgeschlagen und in Absprache mit der Erstprüferin oder dem Erstprüfer festgelegt. Die Studierenden melden das Thema beim Prüfungsausschuss an.

(2) Das Thema der Thesis wird über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ausgegeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Ausgabe der Thesis setzt die erfolgreiche Ablegung aller Module des Bachelor- beziehungsweise des Masterstudienganges voraus.

(3) Die Thesis wird von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer verantwortlich betreut. Erstprüferin oder Erstprüfer könne nur Prüfende nach §12 sein, die in den Fachgebieten des Designs lehren. Aus diesem Kreis der Prüfenden können die oder der Studierende die Prüfer dem Prüfungsausschuss vorgeschlagen. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt die Prüfer unter Berücksichtigung des Vorschlags der oder des Studierenden.

(4) Die Bearbeitungsdauer ist in den spezifischen Prüfungs- und Studienordnungen geregelt. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Die Thesis soll in vier Exemplaren (je ein Auslege- und Archivexemplar und zwei Ausfertigungen für die Prüfenden) bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses abgegeben oder nachweislich am letzten Tag der Frist per Post abgesendet werden. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten Antrag der oder des Studierenden kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsdauer bei Vorliegen eines wichtigen Grundes höchstens auf die doppelte reguläre Bearbeitungszeit verlängern. Vor der Entscheidung über den Antrag ist eine Stellungnahme der Erstprüferin oder des Erstprüfers einzuholen. In Härtefällen kann eine Unterbrechung vom Prüfungsausschuss genehmigt werden; § 21 gilt entsprechend.

(5) Zusammen mit der Thesis ist eine schriftliche Erklärung abzugeben aus der hervorgeht, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit die entsprechend gekennzeichneten Teile der Arbeit, oder die Anteile an der gemeinsamen Arbeit (§ 15 Absatz 2) – ohne fremde Hilfe selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen.

(6) Die Thesis wird, wenn nicht zwingende Gründe entgegenstehen, von den Erst- und Zweitprüfungen bewertet und benotet. Die Note der Thesis ergibt sich aus dem Durchschnitt beider Bewertungen. Die einzelnen fachspezifischen Prüfungs- und -studienordnungen können vorsehen, dass zusätzlich noch ein Kolloquium nach § 13 Absatz 4 b) durchgeführt wird. In diesem Falle wird die Bewertung des Kolloquiums jeweils in die Notenbildung einbezogen

(7) Die erfolgreich bestandene Thesis wird von der Fakultät mit Zustimmung der oder des Studierenden und ggf. dritter Personen, soweit sie Rechte geltend machen können, öffentlich ausgelegt.

§ 15 Ablegung der Prüfungen

(1) Alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen werden studienbegleitend erbracht.

(2) Die Bachelor – und Masterprüfung besteht aus den in den jeweiligen fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen festgelegten Studienleistungen für die einzelnen Module und der Abschlussarbeit (Bachelor- beziehungsweise Masterthesis).

(3) In den spezifischen Prüfungs- und Studienordnungen kann festgelegt werden, dass Studienleistungen einzelner Module der nachfolgenden Semester oder Studienjahre erst dann abgelegt werden können, wenn Studienleistungen der Module vorangegangener Semester oder Studienjahre erfolgreich abgelegt worden sind. Erbringt eine Studierende oder ein Studierender unter Verstoß gegen eine Festlegung nach Satz 1 eine Prüfungsleistung oder eine Studienleistung, gilt sie als nicht erbracht.

(4) Macht eine Studierende oder ein Studierender durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses gestatten, die die jeweilige Studienleistungen in einer anderen Form zu erbringen oder die Bearbeitungszeit angemessen zu verlängern.

§ 15 a Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende

(1) Macht eine Studentin oder ein Student glaubhaft, dass sie oder er wegen einer chronischen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungs- oder Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb vorgesehenen Prüfungsfristen abzulegen, kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit der Prüfungs- oder Studienleistung bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsarten in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Kann eine Studentin oder ein Student vorgeschriebenen Anwesenheitspflichten aufgrund seiner beziehungsweise ihrer Behinderung oder Krankheit nicht nachkommen, kann der Prüfungsausschuss zum Ausgleich angemessene Ersatzleistungen vorsehen. Darüber hinaus sind in erforderlichen Ausnahmefällen für vorgeschriebene Praktika und Auslandsaufenthalte ebenfalls Ersatzleistungen vorzusehen.

(2) Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 ist die Behindertenbeauftragte bzw. der Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

§ 15b Schutz von Schwangeren, Müttern und erziehenden Elternteilen

Die Schutzvorschriften zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) sind auf Antrag der Studierenden zu berücksichtigen. Gleiches gilt für Anträge der Studierenden oder des Studierenden für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BERzGG).

§ 16 Bewertung und Benotung

(1) Es werden die Leistungen der oder des einzelnen Studierenden bewertet.

(2) Arbeiten von Gruppen können als Leistung einer beziehungsweise eines Einzelnen anerkannt werden, sofern der künstlerische und wissenschaftliche Anteil der zu bewertenden Person nachvollziehbar dargelegt werden kann. Die Leistung eines Teams kann ebenfalls anerkannt werden, wenn das Team, unter gleichwertiger Beteiligung aller, ein Ergebnis erbracht hat, das der Summe vergleichbarer Einzelleistungen entspricht. Ferner soll in einem Kolloquium festgestellt werden, ob die oder der einzelne Studierende den eigenen Beitrag sowie den Arbeitsprozess und das Arbeitsergebnis der Gruppe selbständig erläutern und vertreten kann (§13 Absatz 4b).

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen, benoteten Prüfungsvorleistung und der Thesis sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 = sehr gut (hervorragende Leistung)

2,0 = gut (überdurchschnittliche Leistung)

3,0 = befriedigend (Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht)

4,0 = ausreichend (Leistung, die trotz Mängeln noch den Anforderungen genügt)

5,0 = nicht ausreichend (Leistung, die wegen erheblicher Mängel die Anforderungen nicht erfüllt)

Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note (4,0) bewertet wurde. Zur differenzierteren Bewertung können Werte zwischen 1,0 und 4,0 durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 gebildet werden.

(4) Die Note einer Prüfungsleistung, benoteten Prüfungsvorleistung einschließlich der Bachelor Thesis lautet:

bis	1,5	sehr gut,
über	1,5 bis 2,5	gut,
über	2,5 bis 3,5	befriedigend,
über	3,5 bis 4,0	bestanden,
über	4,0 bis 5,0	nicht bestanden

(5) Setzt sich eine Modul aus mehreren Prüfungsleistungen und gegebenenfalls aus benoteten Prüfungsvorleistungen zusammen (Teilprüfungsleistungen), errechnet sich die Note des Moduls als arithmetisches Mittel der Note aller Teilprüfungen. Die fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen können bestimmen, dass statt des arithmetischen Mittels ein mittels der zugeordneten Kreditpunkte gewichtetes Mittel der Berechnung zugrunde gelegt wird. Hinsichtlich der Modulnoten wird des Weiteren auf die Absätze 2 und 3 verwiesen.

(6) Bewerten mehrere Prüfende eine Prüfungsleistung oder eine Prüfungsvorleistung, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Noten der Prüfenden errechnet. Bei den Mittelbildungen werden nur die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Für die Bachelor- beziehungsweise Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In den fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen werden die Einzelheiten zur Berechnung der Gesamtnote geregelt, insbesondere die Gewichtungen der Modulnoten und der Note der Abschlussarbeit.. Es wird dabei folgender Berechnungsmodus empfohlen:

a) Bei Bachelorstudiengängen gehen die Ergebnisse der Modulnoten zu 80 von Hundert und das Ergebnis der Bachelorarbeit zu 20 von Hundert in die Gesamtnote ein, Bei der Masterarbeit gehen die Ergebnisse der Modulnoten zu 70 von Hundert und das Ergebnis der Masterarbeit zu 30 von Hundert in die Gesamtnote ein. Die Fachspezifische Studienordnung kann für die einzelnen Studiengänge andere Gewichtungen vorsehen. In diesem Fall gelten die Regelungen der fachspezifischen Studienordnung.

b) Die Noten der einzelnen Module werden mit ihrem Anteil an der Gesamtmenge der Kreditpunkte aller benoteter Module multipliziert. Aus der Summe dieser Produkte ergibt sich eine Teilnote, die zusammen mit der Note der Abschlussarbeit die Gesamtnote bildet. Die Fachspezifische Studienordnung kann für die einzelnen Studiengänge andere Gewichtungen vorsehen. In diesem Fall gelten die Regelungen der fachspezifischen Studienordnung.

Die Gesamtnote lautet:

bis	1,5	sehr gut
über	1,5 bis 2,5	gut
über	2,5 bis 3,5	befriedigend
über	3,5 bis 4,0	bestanden
Über	4,0 bis 5,0	nicht bestanden

(8) Zusätzlich zur Gesamtnote ist die relative Note auszuweisen. Die relative Note drückt aus, welchen Rang die Absolventin oder der Absolvent innerhalb einer festzulegenden Prüfungsperiode gegenüber den übrigen Absolventinnen und Absolventen einnimmt. Die Prüfungsperiode wird grundsätzlich für alle Studiengänge einheitlich vom Präsidium festgelegt. Es sind die relativen Noten nach der ECTS Bewertungsskala zu verwenden:

- A die besten 10 % der Absolventen,
- B die nächsten 25 %,
- C die nächsten 30 %,

D die nächsten 25 %,

E die nächsten 10 % der Absolventen.

(Die ECTS – Note ist als Ergänzung der Gesamtnote obligatorisch, für einzelne Module kann sie – soweit dies möglich ist – fakultativ ausgewiesen werden.)

(9) Wird eine Prüfungsleistung oder einzelne ihrer Prüfungsteile, die ausschließlich in schriftlicher Form erbracht wird, mit der Note 5,0 bewertet, kann die oder der betroffene Studierende beantragen, dass die Prüfung von einer zweiten Gutachterin beziehungsweise von einem zweiten Gutachter bewertet wird, die oder der von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses aus dem Kreise der nach § 12 bestellten Prüfenden zu bestimmen ist. Die Note der Prüfung ergibt sich aus dem Durchschnitt der Bewertungen. Handelt es sich dabei um den letzten Prüfungsversuch (§ 18 Absatz 3), kann die oder der Studierende stattdessen eine ergänzende mündliche Überprüfung beantragen. Diese ergänzende mündliche Prüfung entscheidet über "ausreichend" (4,0) oder "nicht ausreichend". Die ergänzende mündliche Überprüfung soll mindestens 15, höchstens 30 Minuten dauern. § 13 Absatz 4f und Absatz 6 gilt entsprechend. Der Antrag auf Zweitbegutachtung oder auf Durchführung der mündlichen Nachprüfung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden zu stellen.

(10) Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. Die Noten der Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen werden unverzüglich mitgeteilt und auf Wunsch begründet.

(11) Die Studierenden können sich auf Antrag in weiteren als der vorgeschriebenen Zahl von Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodul). Das Ergebnis der Prüfung in bis zu drei Zusatzmodulen wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(12) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 17 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Eine Anerkennung mit Auflagen ist zulässig.

(2) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt der Absatz 1 entsprechend.

(3) Berufspraktische Tätigkeiten, Praxisphasen (§ 4) werden angerechnet. Das gleiche gilt für Exkursionen.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote mit einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen ist zur Ermittlung der Note eine Prüfung durchzuführen.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 - 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. In den Fällen des Absatzes 1 entscheidet er auch, welche Auflagen zu erfüllen sind.

§ 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Eine bestandene Prüfungsleistung und eine bestandene benotete Prüfungsvorleistung können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungsleistungen oder eine nicht bestandene benotete Prüfungsvorleistung können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung soll in der Regel spätestens im Rahmen des Prüfungstermins des nächsten Semesters abgelegt werden. Sind alle Wiederholungsmöglichkeiten erfolglos ausgeschöpft, ist die entsprechende Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.

(3) Die Bachelor- oder Masterthesis kann nur einmal, in begründeten Ausnahmefällen zweimal wiederholt werden.

(4) Bei einem Wechsel der Hochschule, des Studiengangs oder der Prüfungsordnung innerhalb der Hochschule werden nicht bestandene Prüfungsleistungen und benotete Prüfungsvorleistungen bei der Zählung nach Absatz 2 berücksichtigt.

§ 19 Täuschung, Ordnungsverstoß, Versäumnis

(1) Unternimmt die oder der Studierende bei einer in kontrollierter Form erbrachten Prüfungsleistung oder Studienleistung einen Täuschungsversuch, fertigt die Aufsicht führende Person über das Vorkommnis einen Vermerk an, den sie oder er unverzüglich dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorlegt. Wird der Täuschungsversuch während der Erbringung einer Prüfung offenkundig, wird die oder der Studierende nicht von der Fortführung der Prüfung ausgeschlossen, es sei denn, es liegt ein Ordnungsverstoß nach Absatz 2 vor. Die oder der Studierende wird unverzüglich über die gegen sie oder ihn erhobenen Vorwürfe unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft der Prüfungsausschuss; der oder dem Studierenden ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Stellt der Prüfungsausschuss einen Täuschungsversuch fest, wird die Prüfungsleistung oder Studienleistung mit der Note "nicht ausreichend" (5,0), die Studienleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. Leisten Studierende bei einem Täuschungsversuch Beihilfe, gelten die Sätze 1 - 5 für ihre Prüfungsleistung oder Studienleistung entsprechend. Stellt die Prüferin oder der Prüfer bei Prüfungsleistungen, der Abschlussarbeit (Thesis § 14) oder Studienleistungen einen Täuschungsversuch fest, wird die Leistung von ihr oder ihm mit der Note „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der schuldhaft einen Ordnungsverstoß begeht, durch den andere Studierende oder der Prüfungsverlauf gestört werden, kann von der jeweiligen Prüferin beziehungsweise dem Prüfer von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn sie oder er das störende Verhalten trotz Abmahnung fortsetzt. Absatz 1 Sätze 1, 3 und 4 gilt entsprechend. Stellt der Prüfungsausschuss einen den Ausschluss rechtfertigenden Ordnungsverstoß fest, wird die Prüfungsleistung mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Andernfalls ist der oder dem Studierenden alsbald Gelegenheit zu geben, die Prüfungs- oder Studienleistung erneut zu erbringen.

(3) Werden nach den Bestimmungen dieser Ordnung oder nach denen der fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen verbindliche Fristen von Prüfungsleistungen und Studienleistungen für die Studierenden festgelegt oder hat sich eine Studierende oder ein Studierender verbindlich für eine Prüfung angemeldet und hält die oder der Studierende eine solche Frist nicht ein (Versäumnis), wird die Prüfungsleistung mit der Note "nicht ausreichend" (5,0), die Studienleistung mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, die oder der Studierende hat die Frist ohne ihr oder sein Verschulden versäumt. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann, sofern dies die jeweilige Art der Prüfungsleistung zulässt, die Frist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, der von der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden muss, angemessen verlängern. § 20 Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und im Fall der Ablehnung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 20 Unterbrechung der Prüfung

(1) Die Studierenden können die Prüfung aus wichtigem Grund unterbrechen. Die zuvor vollständig erbrachten Leistungen werden dadurch nicht berührt.

(2) Der für die Unterbrechung geltend gemachte Grund muss dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Das vorsitzende Mitglied kann auf die Vorlage verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die oder der Studierende erkrankt ist. Erkennt das vorsitzende Mitglied den geltend gemachten Grund nicht an, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Unterbricht eine Studierende oder ein Studierender die Prüfung, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, wird die Prüfung in dem betreffenden Prüfungsfach mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(4) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und im Fall einer Ablehnung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 21 Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen und Akteneinsicht

(1) Über jede Studierende und jeden Studierenden wird eine Prüfungsakte geführt. Sie kann in schriftlicher und/oder elektronischer Form geführt werden. Die Prüfungsakte dokumentiert alle im Hinblick auf den Studien-erfolg relevanten Prüfungsereignisse, Dazu gehören insbesondere wichtige Verfahrensabschnitte (u.a. Anmeldung zur Abschlussarbeit), die Prüfungsergebnisse (Prüfungsleistungen, Studienleistungen), Notenberechnungen

(u.a. Gesamtnote), Durchschriften der Zeugnisse etc.. Zur Prüfungsakte gehören auch alle schriftlichen Arbeiten der Studierenden, soweit sie nicht an diese zurückgegeben worden sind, sowie Prüfungsprotokolle und –gutachten.

(2) Die Aufbewahrungsfrist für die folgenden Prüfungs- und Studienergebnisse beträgt fünfzig Jahre: die Ergebnisse aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen, der Thesis und ggf. der Praxiszeiten sowie die Durchschriften der Zeugnisse und der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grads (Leistungsübersicht). Die Daten können auch in elektronischer Form gespeichert werden. Alle übrigen Unterlagen, insbesondere die für die erbrachten Prüfungsleistungen und Studienleistungen ausgestellten Bescheinigungen (Leistungs- und Studiennachweise) oder Listen, die Thesis und die damit zusammenhängenden Gutachten sowie mündliche Prüfungsprotokolle sind fünf Jahre aufzubewahren. Die vorgenannten Fristen beginnen mit der Bekanntgabe der Exmatrikulation zu laufen. Nach Ablauf der Frist sind die schriftlichen Unterlagen zu vernichten, die in elektronischer Form gespeicherten Dateien zu löschen. Diese Regelungen gelten nicht für Archiv- und Auslegeexemplare der Bachelor- und Masterthesis.

(3) Die im Rahmen der Prüfungsleistungen erbrachten schriftlichen Leistungen werden an die Studierenden nach Bekanntgabe der Bewertung zurückgegeben. Die Exemplare der Thesis nach § 15 Absatz 4 Satz 3 werden nicht zurückgegeben. Ist eine Rückgabe der schriftlichen Arbeiten nicht möglich, werden sie ein Jahr aufbewahrt und danach vernichtet. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse zu laufen. In die Prüfungsakte der oder des Studierenden, insbesondere in die vorhandenen Prüfungsprotokolle und –gutachten und die Korrektorexemplare der Thesis ist bis zum Ablauf der in Absatz 2 geregelten Fristen auf Antrag Einsicht zu gewähren.

§ 22 Widerspruch in Prüfungsangelegenheiten

Widersprüche in Prüfungssachen sind, sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, ansonsten innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei der oder dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses schriftlich einzulegen. Der Widerspruch sollte schriftlich begründet werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfange ab, so ist er dem zuständigen Widerspruchsausschuss zuzuleiten. In Hinblick auf das Verfahren vor dem Widerspruchsausschuss wird auf § 22 der »Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften« vom 1. September 2004, zuletzt geändert am 3. Juli 2007, (Amtl. Anz.: 2004 S. 2086, 2007 S. 1721) in seiner jeweils geltenden Fassung verwiesen.

V Zeugnis und Bachelor- oder Masterurkunde

§ 23 Bestehen, Verfahren, Zeugniserteilung und Urkunde über den akademischen Grad

(1) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist bestanden, wenn alle in den fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen vorgeschriebenen Studienleistungen sowie die dazugehörenden Thesis erfolgreich erbracht und die sonstigen in den fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Ist die Prüfung nach Absatz 1 bestanden, werden das entsprechende Zeugnis und die Urkunde für die Verleihung des akademischen Grades ausgestellt. Es ist unverzüglich, spätestens nach vier Wochen auszustellen. Das Zeugnis und die Urkunde sind in deutscher und englischer Sprache auszustellen.

(3) Das Zeugnis enthält:

- (a) die Bezeichnung des Studiengangs und der gewählten Studienrichtung
- (b) die Module, deren Bezeichnungen, die Noten der Prüfungsleistungen und die dadurch erworbenen Kreditpunkte
- (c) die Bezeichnung der Studienleistungen der Module mit der Angabe ihres Bestehens
- (d) das Thema und die Note der Thesis und die dadurch erworbenen Kreditpunkte
- (e) die Gesamtnote und einen Hinweis auf die Gesamtnotenbildung, die erreichte Gesamtkreditpunktzahl.
- (f) die Rangstelle, die die Absolventin oder der Absolvent mit ihrer oder seiner Gesamtnote im Vergleich zu den anderen Absolventinnen und Absolventen der Studienrichtung innerhalb einer festgelegten Prüfungsperiode einnimmt (relative Abschlussnote)

(4) Die relative Abschlussnote ist nur dann anzugeben, wenn für den Studiengang eine klar abgegrenzte Prüfungsperiode besteht, die die Absolventin oder der Absolvent zugerechnet werden kann.

Das Zeugnis wird von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Als Datum des Prüfungszeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Erfüllung aller Voraussetzungen nach Absatz 1 festgestellt wird. Ferner wird der Tag vermerkt, an dem alle Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind.

(5) Zusammen mit dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement ausgestellt, Das Diploma Supplement enthält folgende Angaben:

- (a) Persönliche Daten der oder des Studierenden
- (b) Bezeichnung und Erläuterung des erworbenen Bachelor- oder Masterabschlusses
- (c) Darstellung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften, der Fakultät und des Studiendepartments
- (d) Erläuterung zum Profil des Studiengangs und Niveaus des Abschlusses
- (e) Darstellung der Studieninhalte und des Studienerfolgs der oder des Studierenden
- (f) Funktionen des Abschlusses (Zugang zu anderen Studien, beruflicher Status)
- (g) Zusätzliche Informationen (Projekte, Praxiszeiten, Zusatzmodule etc.)

Das Diploma Supplement wird in deutscher oder englischer Sprache abgefasst.

(5) Wird das Studium beendet, ohne die Bachelor- oder Masterprüfung bestanden zu haben, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie des Exmatrikulationsbescheides eine Bescheinigung ausgestellt, aus der die erbrachten Prüfungsleistungen und Studienleistungen, deren Noten und die erworbenen Kreditpunkte sowie die zur Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen hervorgehen. Die Bescheinigung muss außerdem erkennen lassen, dass die Bachelor- und Masterprüfung nicht abgelegt oder nicht bestanden ist.

(6) Wer die Prüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

§ 24 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat eine Studierende oder ein Studierender bei einer Prüfung, die für die Bachelorprüfung oder Masterprüfung erforderlich ist, getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffende Prüfungsleistung mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewerten und benoten, die weiteren davon berührten Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Dasselbe gilt entsprechend für Studienleistungen.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Erteilung des Bachelor- beziehungsweise Masterzeugnisses nicht erfüllt, ohne dass die Studentin beziehungsweise der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der jeweiligen Prüfung geheilt.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, beginnend mit dem Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

VIII Schlussbestimmungen

§ 25 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften in Kraft. Sie gilt ab dem 1. März 2007

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Hamburg, den 31. März 2009

Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Textil-, Mode- und Kostümdesign an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences) (FPStO-Te/Mo/Ko).

Vom 1. April 2009

Der Präsident der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 1. April 2009 nach § 81 Absatz 4 Hamburgisches Hochschulgesetz –HmbHG- vom 18. Juli 2001 (HmbGVbL. S. 171), zuletzt geändert am 23. September 2008 (HmbGVbL. S. 335)* die „Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Textil-, Mode- und Kostümdesign an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences) (FPStO-KoDe/Illu)“ in der nachfolgenden Fassung als Eilmaßnahme erlassen.

Inhaltsverzeichnis

I. Aufbau, Regelstudienzeit, akademische Grade und Zweck der Abschlüsse

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufbau und Regelstudienzeiten der Bachelor- und Masterstudiengänge
- § 3 Zweck der Abschlüsse und akademischen Grade

II. Praktische Studienzeiten, Studienfachberatung

- §4 Praxisphasen
- § 5 Freiwillige Praxisphasen
- § 6 Studienfachberatung

III. Aufbau des Studiums, Module Credits und Lehrveranstaltungen

- § 7 Modularisierung des Lehrangebots, Pflicht- Wahlpflicht- und Wahlfächer
- § 8 Leistungspunkte
- § 9 Art der Lehrveranstaltungen, Anwesenheitspflichten, Lehrveranstaltungssprache
- § 10 Zugangsbeschränkungen zu Lehrveranstaltungen, Belegung von Lehrveranstaltungen

IV. Prüfungswesen

- § 11 Prüfungsausschuss
- §12 Prüfende
- § 13 Prüfungsleistungen, Studienleistungen und Modulprüfungen
- § 14 Thesis

§ 15 Ablegung der Prüfungen

§ 16 Bewertung und Benotung

V. Schlussbestimmungen

§ 17 In-Kraft-Treten

I. Aufbau, Regelstudienzeit, akademische Grade und Zweck der Abschlüsse

§ 1 Geltungsbereich

Die fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Studiengangs Textil-, Mode- und Kostümdesign ergänzt in den nachfolgenden Regelungen die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung künstlerische Studiengänge an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ (Hochschulanzeiger Ausgabe 40 aus 2009 Seite 2) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Aufbau und Regelstudienzeiten der Bachelor- und Masterstudiengänge

Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Insgesamt werden 210 Kreditpunkte vergeben. Für jedes Studienjahr 60 Kreditpunkte, die sich möglichst gleichmäßig auf die Semester verteilen.

(1)Das Studium ist in Studienjahre unterteilt. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

(2)Die Curricula bestehen vorwiegend aus Seminaren, die als Pflicht- oder Wahlpflichtmodul angeboten werden.

§ 3 Zweck des Abschlusses und akademischer Grad

Die Studierenden erhalten nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums den akademischen Titel »Bachelor of Arts«.

II Praktische Studienzeiten, Studienfachberatung

§4 Praxisphasen

Es ist keine Praxisphase im Curriculum vorgeschrieben. Freiwillige Praxisphasen werden jedoch empfohlen und vom Department unterstützt.

§ 5 Freiwillige Praxisphasen

Die Organisation der freiwilligen Praxisphasen erfolgt eigenverantwortlich durch die Studierenden.

§ 6 Studienfachberatung

Die Teilnahme an der Orientierungseinheit und Studienfachberatung ist für alle Studierenden verpflichtend und muss bei der Erteilung des Abschlusszeugnisses nachgewiesen werden.

III. Aufbau des Studiums, Module Credits und Lehrveranstaltungen

§ 7 Modularisierung des Lehrangebots, Pflicht- Wahlpflicht- und Wahlfächer

- (1) Die Studierenden haben die Möglichkeit, Module anderer Studienrichtungen oder Designstudiengänge des Departments Design zu belegen und sich diese anrechnen zu lassen. Austauschmodule ermöglichen ein Studium auch über die Grenzen der drei Designstudiengänge an der Hochschule hinweg.
- (2) Die Anerkennung eines Austauschmoduls aus einem anderen Studiengang bedarf der vorherigen Zustimmung der für das Fach zuständigen Professorin oder des Professors.
- (3) Der Studiengang Textil-, Mode- und Kostümdesign teilt sich vom ersten Semester an in die Studienrichtungen Modedesign, Kostümdesign und Produktdesign Textil (Produktdesign) mit jeweils eigenen, fachspezifischen Curricula auf. Die Studierenden müssen sich schon zu Beginn des Studiums für eine Studienrichtung entscheiden. Sie können die Studienrichtung im Verlaufe des Studiums wechseln. Bisher erbrachte Module werden dabei im Falle ihrer Gleichwertigkeit anerkannt. Die jeweiligen Studienrichtungen Modedesign; Produktdesign Textil oder Kostümdesign führen zu entsprechenden Spezialisierungen auf den Gebieten des Mode-, Textil- bzw. Kostümdesigns, die Studienrichtung Textildesign führt auch zu Spezialisierungen auf dem Gebiet des Produktdesigns.
- (4) Die Wahlmöglichkeit der Studienschwerpunkte hängt von dem verfügbaren Lehrangebot ab. Die Kombination mehrerer Studienschwerpunkte, auch über die Studiengänge hinweg, ermöglicht eine hoch differenzierte Ausbildung.
- (5) Die studierten Studienschwerpunkte werden im Diploma Supplement aufgeführt.

Das Curriculum des Studiums ergibt sich aus folgender Übersicht.

Abkürzungen:

PL = Prüfungsleistung

SL = Studienleistung,

PVL = Prüfungsvorleistung

Curriculum Modedesign

Modul	Veranstaltung	Art	CP	Gewicht	Prüfungsart und/oder -form
-------	---------------	-----	----	---------	----------------------------

Erstes und zweites Semester Studienrichtung Modedesign

Studienberatung			0		
Zeichnen	Seminar	Pflicht	4	1,5%	Seminarprüfung : PL
Malerei	Seminar	Pflicht	4	1,5%	Seminarprüfung : PL
Schnittgestaltung 1	Laborkurs	Pflicht	4	1,5%	Laborpr. / Klausur : PL
Fertigungstechnik 1	Laborkurs	Pflicht	4	1,5%	Laborpr. / Klausur : PL
Theorie	Seminar	Pflicht	4	1,5%	Hausarb. / Klausur / Referat : PL
Mode/Entwurf 1	Seminar	Pflicht	10	3,5%	Seminarprüfung / Hausarb. : PL
Zeichnen	Seminar	Pflicht	4	1,5%	Seminarprüfung : PL
Malerei	Seminar	Pflicht	4	1,5%	Seminarprüfung : PL
Schnittgestaltung 2	Laborkurs	Pflicht	4	1,5%	Laborpr. / Klausur : PL
Fertigungstechnik 2	Laborkurs	Pflicht	4	1,5%	Laborpr. / Klausur : PL
Theorie	Seminar	Pflicht	4	1,5%	Hausarb. / Klausur / Referat : PL
Mode/Entwurf 2	Seminar	Pflicht	10	3,5%	Seminarprüfung / Hausarb. : PL

Modul	Veranstaltung	Art	CP	Gewicht	Prüfungsart und/oder -form
--------------	----------------------	------------	-----------	----------------	-----------------------------------

Drittes und viertes Semester Studienrichtung Modedesign

Labor 1	Laborkurs	Pflicht	4	1,5%	Laborpr. / Klausur : PL
Labor 2	Laborkurs	Pflicht	4	1,5%	Laborpr. / Klausur : PL
Textiltechnik 1	Seminar	Pflicht	2	0,75%	Hausarb. / Klausur / Referat : PL
Mode/Entwurf A	Seminar	Pflicht	10	3,75%	Seminarprüfung / Hausarb. : PL
Mode/Entwurf B	Seminar	Pflicht	10	3,75%	Seminarprüfung / Hausarb. : PL
Modezeichnen	Seminar	Pflicht	4	1,5%	Seminarprüfung : PL
Labor 3	Laborkurs	Pflicht	4	1,5%	Laborpr. / Klausur : PL
Textiltechnik 2	Seminar	Pflicht	2	0,75%	Hausarb. / Klausur / Referat : PL
Mode/Entwurf A	Seminar	Pflicht	10	3,75%	Seminarprüfung / Hausarb. : PL
Mode/Entwurf B	Seminar	Pflicht	10	3,75%	Seminarprüfung / Hausarb. : PL

Modul	Veranstaltung	Art	CP	Gewicht	Prüfungsart und/oder –form
--------------	----------------------	------------	-----------	----------------	-----------------------------------

Fünftes und sechstes Semester Studienrichtung Modedesign

Modedarstellung 1	Seminar	Pflicht	2	0,75%	Seminarprüfung : PL
Labor 3	Laborkurs	Pflicht	4	1,5%	Laborpr. / Klausur : PL
Theorie	Seminar	Pflicht	4	1,5%	Hausarb. / Klausur / Referat : PL
Mode/Entwurf A	Seminar	Pflicht	10	3,75%	Seminarprüfung / Hausarb. : PL
Mode/Entwurf B	Seminar	Pflicht	10	3,75%	Seminarprüfung / Hausarb. : PL
Modedarstellung 2	Seminar	Pflicht	2	0,75%	Seminarprüfung : PL
Labor 3	Laborkurs	Pflicht	4	1,5%	Laborpr. / Klausur : PL
Theorie	Seminar	Pflicht	4	1,5%	Hausarb. / Klausur / Referat : PL
Mode Projekt A	Seminar	Pflicht	10	3,75%	Seminarprüfung / Hausarb. : PL
Mode Projekt B	Seminar	Pflicht	10	3,75%	Seminarprüfung / Hausarb. : PL
Präsentation	Präsentation	Pflicht	2	0%	Präsentation, Kolloquium: SL

Modul	Veranstaltung	Art	CP	Gewicht	Prüfungsart und/oder –form
--------------	----------------------	------------	-----------	----------------	-----------------------------------

Siebtens Semester Studienrichtung Modedesign Thesis

Künstl. Grundl.	Seminar	Pflicht	4	1,5%	Seminarprüfung : PL
Theorie	Seminar	Pflicht	4	1,5%	Hausarb. / Klausur / Referat : PL
Bachelorthesis	Thesis	Pflicht	20	30%	Präs., Koll. / Hausarbeit : PL

Curriculum Kostümdesign

Modul	Veranstaltung	Art	CP	Gewicht	Prüfungsart und/oder -form
-------	---------------	-----	----	---------	----------------------------

Erstes und zweites Semester Studienrichtung Kostümdesign

Studienberatung			0		
Zeichnen	Seminar	Pflicht	4	1,5%	Seminarprüfung : PL
Malerei	Seminar	Pflicht	4	1,5%	Seminarprüfung : PL
Schnittgestaltung 1	Laborkurs	Pflicht	4	1,5%	Laborpr. / Klausur : PL
Fertigungstechnik 1	Laborkurs	Pflicht	4	1,5%	Laborpr. / Klausur : PL
Kunst- Modegesch.	Seminar	Pflicht	4	1,5%	Hausarb. / Klausur / Referat : PL
Kostüm 1	Seminar	Pflicht	10	3,5%	Seminarprüfung / Hausarb. : PL
Zeichnen	Seminar	Pflicht	4	1,5%	Seminarprüfung : PL
Malerei	Seminar	Pflicht	4	1,5%	Seminarprüfung : PL
Schnittgestaltung 2	Laborkurs	Pflicht	4	1,5%	Laborpr. / Klausur : PL
Fertigungstechnik 2	Laborkurs	Pflicht	4	1,5%	Laborpr. / Klausur : PL
Theorie	Seminar	Pflicht	4	1,5%	Hausarb. / Klausur / Referat : PL
Kostüm 2	Seminar	Pflicht	10	3,5%	Seminarprüfung / Hausarb. : PL

Modul	Veranstaltung	Art	CP	Gewicht	Prüfungsart und/oder -form
--------------	----------------------	------------	-----------	----------------	-----------------------------------

Drittes und viertes Semester Studienrichtung Kostümdesign

Kostümgestaltung 1	Laborkurs	Pflicht	4	1,5%	Laborprüfung : PL
Kunst- Modegesch.	Seminar	Pflicht	4	1,5%	Hausarb. / Klausur / Referat : PL
Dramaturgie 1	Seminar	Pflicht	2	0,75%	Hausarb. / Klausur / Referat : PL
Kostüm A	Seminar	Pflicht	10	3,75%	Seminarprüfung / Hausarb. : PL
Kostüm B	Seminar	Pflicht	10	3,75%	Seminarprüfung / Hausarb. : PL
Hist. Schnitt 1	Laborkurs	Pflicht	4	1,5%	Laborpr. / Klausur : PL
Kostümgestaltung 2	Laborkurs	Pflicht	4	1,5%	Laborprüfung : PL
Dramaturgie 2	Seminar	Pflicht	2	0,75%	Hausarb. / Klausur / Referat : PL
Kostüm A	Seminar	Pflicht	10	3,75%	Seminarprüfung / Hausarb. : PL
Kostüm B	Seminar	Pflicht	10	3,75%	Seminarprüfung / Hausarb. : PL

Modul	Veranstaltung	Art	CP	Gewicht	Prüfungsart und/oder -form
--------------	----------------------	------------	-----------	----------------	-----------------------------------

Fünftes und sechstes Semester Studienrichtung Kostümdesign

Hist. Schnitt 2	Laborkurs	Pflicht	4	1,5%	Laborpr. / Klausur : PL
Kostümgest. 3	Laborkurs	Pflicht	4	1,5%	Laborprüfung : PL
Theorie	Seminar	Pflicht	4	1,5%	Hausarb. / Klausur / Referat : PL
Kostüm A	Seminar	Pflicht	10	3,75%	Seminarprüfung / Hausarb. : PL
Kostüm B	Seminar	Pflicht	10	3,75%	Seminarprüfung / Hausarb. : PL
Künstl. Grundl.	Seminar	Pflicht	4	1,5%	Seminarprüfung : PL
Theorie	Seminar	Pflicht	4	1,5%	Hausarb. / Klausur / Referat : PL
Kostüm A	Seminar	Pflicht	10	3,75%	Seminarprüfung / Hausarb. : PL
Kostüm B	Seminar	Pflicht	10	3,75%	Seminarprüfung / Hausarb. : PL
Präsentation	Präsentation	Pflicht	2	0%	Präsentation, Kolloquium : SL

Modul	Veranstaltung	Art	CP	Gewicht	Prüfungsart und/oder -form
--------------	----------------------	------------	-----------	----------------	-----------------------------------

Siebtes Semester Studienrichtung Kostümdesign Thesis

Künstl. Grundl.	Seminar	Pflicht	4	1,5%	Seminarprüfung : PL
Theorie	Seminar	Pflicht	4	1,5%	Hausarb. / Klausur / Referat : PL
Bachelorthesis	Thesis	Pflicht	20	30%	Präs., Koll. / Hausarbeit : PL

Curriculum Produktdesign Textil

Modul	Veranstaltung	Art	CP	Gewicht	Prüfungsart und/oder -form
-------	---------------	-----	----	---------	----------------------------

Erstes und zweites Semester Studienrichtung Produktdesign Textil

Studienberatung			0		
Zeichnen	Seminar	Pflicht	4	1,5%	Seminarprüfung : PL
Malerei	Seminar	Pflicht	4	1,5%	Seminarprüfung : PL
Gewebe 1	Laborkurs	Pflicht	4	1,5%	Laborpr. / Klausur : PL
Bindungslehre 1	Laborkurs	Pflicht	2	0,75%	Laborpr. / Klausur : PL
Kunst- Designgesch.	Seminar	Pflicht	4	1,5%	Hausarb. / Klausur / Referat : PL
Textile Fläche 1	Seminar	Pflicht	10	3,5%	Seminarprüfung / Hausarb. : PL
Malerei	Seminar	Pflicht	4	1,5%	Seminarprüfung : PL
Gewebe 2	Laborkurs	Pflicht	4	1,5%	Laborpr. / Klausur : PL
Textildruck	Laborkurs	Pflicht	4	1,5%	Laborpr. / Klausur : PL
Bindungslehre 2	Laborkurs	Pflicht	2	0,75%	Laborpr. / Klausur : PL
Computerabor	Laborkurs	Pflicht	4	1,5%	Laborpr. / Klausur : PL
Theorie	Seminar	Pflicht	4	1,5%	Hausarb. / Klausur / Referat : PL
Textile Fläche 2	Seminar	Pflicht	10	3,5%	Seminarprüfung / Hausarb. : PL

Modul	Veranstaltung	Art	CP	Gewicht	Prüfungsart und/oder -form
--------------	----------------------	------------	-----------	----------------	-----------------------------------

Drittes und viertes Semester Studienrichtung Produktdesign Textil

Gewebe 3	Laborkurs	Pflicht	4	1,5%	Laborpr. / Klausur : PL
Labor	Laborkurs	Pflicht	4	1,5%	Laborpr. / Klausur : PL
Theorie 1	Seminar	Pflicht	2	0,75%	Hausarb. / Klausur / Referat : PL
Textil A	Seminar	Pflicht	10	3,75%	Seminarprüfung / Hausarb. : PL
Textil B	Seminar	Pflicht	10	3,75%	Seminarprüfung / Hausarb. : PL
Künstl. Grundl.	Seminar	Pflicht	4	1,5%	Seminarprüfung : PL
Theorie	Seminar	Pflicht	4	1,5%	Hausarb. / Klausur / Referat : PL
Theorie 1	Seminar	Pflicht	2	0,75%	Hausarb. / Klausur / Referat : PL
Textil A	Seminar	Pflicht	10	3,75%	Seminarprüfung / Hausarb. : PL
Textil B	Seminar	Pflicht	10	3,75%	Seminarprüfung / Hausarb. : PL

Modul	Veranstaltung	Art	CP	Gewicht	Prüfungsart und/oder -form
--------------	----------------------	------------	-----------	----------------	-----------------------------------

Fünftes und sechstes Semester Studienrichtung Produktdesign Textil

Künstl. Grundl.	Seminar	Pflicht	4	1,5%	Seminarprüfung : PL
Labor	Laborkurs	Pflicht	4	1,5%	Laborpr. / Klausur : PL
Theorie	Seminar	Pflicht	4	1,5%	Hausarb. / Klausur / Referat : PL
Textil A	Seminar	Pflicht	10	3,75%	Seminarprüfung / Hausarb. : PL
Textil B	Seminar	Pflicht	10	3,75%	Seminarprüfung / Hausarb. : PL
Künstl. Grundl.	Seminar	Pflicht	4	1,5%	Seminarprüfung : PL
Theorie	Seminar	Pflicht	4	1,5%	Hausarb. / Klausur / Referat : PL
Textil A	Seminar	Pflicht	10	3,75%	Seminarprüfung / Hausarb. : PL
Textil B	Seminar	Pflicht	10	3,75%	Seminarprüfung / Hausarb. : PL
Präsentation	Präsentation	Pflicht	2	0%	Präsentation, Kolloquium : SL

Modul	Veranstaltung	Art	CP	Gewicht	Prüfungsart
--------------	----------------------	------------	-----------	----------------	--------------------

Siebttes Semester Studienrichtung Produktdesign Textil Thesis

Labor	Laborkurs	Pflicht	4	1,5%	Laborpr. / Klausur : PL
Theorie	Seminar	Pflicht	4	1,5%	Hausarb. / Klausur / Referat : PL
Bachelorthesis	Thesis	Pflicht	20	30%	Präs., Koll. / Hausarbeit : PL

§ 8 Leistungspunkte

Ein Leistungspunkt (CP) entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden.

§ 9 Art der Lehrveranstaltungen, Anwesenheitspflichten, Lehrveranstaltungssprache

Die oder der verantwortlich Lehrende ist mit Zustimmung des Prüfungsausschusses berechtigt, vor Beginn des Semesters festzulegen, ob eine Anwesenheitspflicht besteht und wie sie gegebenenfalls mit der oder dem einzelnen oder Gruppen von Studierenden geregelt wird. Die Anwesenheitspflicht ist erfüllt, wenn nicht mehr als 15% der vorgesehenen Lehrveranstaltungsstunden versäumt worden sind.

§ 10 Zugangsbeschränkungen zu Lehrveranstaltungen, Belegung von Lehrveranstaltungen

Der Prüfungsausschuss kann für einzelne Lehrveranstaltungen ein Belegverfahren einführen. Näheres ist in der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung Design (APSO-Design) geregelt.

IV. Prüfungswesen

§ 11 Prüfungsausschuss

Das Department Design richtet einen gemeinsamen Prüfungsausschuss für die Studiengänge Textil-, Mode- und Kostümdesign sowie Illustration und Kommunikationsdesign ein.

§12 Prüfende

Die Studierenden sind berechtigt, die beiden Prüfer ihrer Bachelorthesis vorzuschlagen. Auf diese Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Es besteht jedoch kein Anspruch auf die Einhaltung der Vorschläge. Als Erstprüfer sind nur Professorinnen und Professoren prüfungsberechtigt, die in der Studienrichtung unterrichten, in der die Bachelorthesis betreut wurde..

§ 13 Prüfungsleistungen, Studienleistungen und Modulprüfungen

- (1) Studienleistungen werden nach den in der APSO-Design unter §13 Abs.2 aufgeführten Prüfungsformen erbracht.
- (2) Die Kriterien für die Benotung der einzelnen Module und die Gewichtung der Kriterien sind den Studierenden am Anfang des Semesters bekannt zu geben.
- (3) Die Benotung soll von den Prüfenden nachvollziehbar dokumentiert werden.
- (4) Es werden die Leistungen der einzelnen Studierenden bewertet. Gruppenarbeiten werden falls möglich als individuell erbrachte Teilleistungen gewertet. Ansonsten wird eine Note für die Gruppenarbeit ermittelt und jedem beteiligten Studierenden angerechnet.

§ 14 Thesis

- (1) Die Bearbeitungsdauer der Thesis beträgt drei Monate. Für die Beantragung der Thesis ist der erfolgreiche Abschluss aller vorgeschriebenen Modulprüfungen der ersten drei Studienjahre Voraussetzung.
- (2) Die Thesis wird erst anerkannt, wenn alle Module des Studiums erfolgreich abgelegt wurden.
- (3) Die Gewichtung der schriftlichen Hausarbeit beträgt 20 %, die Gewichtung der konzeptionellen und gestalterischen Arbeit beträgt 70 %, die Gewichtung des Kolloquiums beträgt 10% der Note der Thesis.

§ 15 Ablegung der Prüfungen

Studienleistungen werden im Modulhandbuch ausgewiesen.

§ 16 Bewertung und Benotung

- (1) Setzt sich ein Modul aus mehreren Prüfungsvorleistungen zusammen, so wird die Note des Moduls aus dem mittels der Kreditpunkte gewichteten Mittel der Teilnoten errechnet.
- (2) Die Durchschnittsnote für ein Studienjahr wird anhand der in §7 Absatz 5 ausgewiesenen Prozentsätze gewichtet.

V. Schlussbestimmungen

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften in Kraft. Sie gilt ab dem Sommersemester 2007.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Hamburg, den 1. April 2009

Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Illustration und Kommunikationsdesign an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences) (FPStO-Illu/Komu)

Vom 31. März 2009

Der Präsident der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 31. März 2009, nach § 81 Absatz 4 Hamburgisches Hochschulgesetz –HmbHG- vom 18. Juli 2001 (HmbGVbL. S. 171), zuletzt geändert am 23. September 2008 (HmbGVBl. S. 335) die „Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Illustration und Kommunikationsdesign an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences) (FPStO-KoDe/Illu)“ in der nachfolgenden Fassung als Eilmaßnahme erlassen.

Präambel

Die Fachspezifische Studienordnung gilt für die Jahrgänge 2007 und 2008 des Bachelorstudiengangs Illustration und Kommunikationsdesign. Sie wird ab den Jahrgängen 2009 durch die Fachspezifischen Studienordnungen für den 2009 beginnenden Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign und den ebenfalls 2009 beginnenden Bachelorstudiengang Illustration ersetzt.

Das Studium des Bachelorstudiengangs Illustration und Kommunikationsdesign zeichnet sich durch eine gezielte Förderung der kreativen, künstlerischen, konzeptionellen, methodischen und kommunikativen Fähigkeiten aus. Es bietet die Wahl zwischen den zwei Studienrichtungen Kommunikationsdesign und Illustration mit ihren fachspezifischen Studienschwerpunkten. Das Studium befähigt die Studierenden durch die Vermittlung künstlerischer und wissenschaftlicher Lehrinhalte, komplexe Designaufgaben erfolgreich zu bearbeiten, Problemstellungen der Illustration und des Kommunikationsdesigns methodisch zu durchdringen und visuelle und verbale Botschaften dem Kommunikationsziel entsprechend zu konzipieren und zu gestalten.

Die anwendungsbezogene Ausbildung befähigt die Absolventen zu projektbezogener, eigenständig künstlerischer Arbeit und selbständigem Planen und Handeln. Die Digitalisierung der Arbeitsabläufe, die Auswirkung des Designs auf die Produktentwicklung und das Marketing, die Notwendigkeit ganzheitlicher Konzepte für Design und Produktion sowie die damit einhergehende gesellschaftliche Verantwortung erfordern eine breite, diese Aspekte berücksichtigende Ausbildung.

Das Bachelorstudium bereitet die Studierenden auf die selbständige und verantwortliche Tätigkeit in den Schwerpunkten des Kommunikationsdesigns und der Illustration vor. Entsprechend qualifiziert das Bachelorstudium zur Ausübung konzeptioneller, gestalterischer und künstlerischer Arbeiten in Design-Büros, Medienagenturen, Werbeagenturen, Illustrationsagenturen, Verlagen, Unternehmen und kulturellen Organisationen. Für die freiberufliche Tätigkeit oder eine Agenturgründung ist ein aufbauendes Masterstudium in spezialisierten Masterstudiengängen des Kommunikationsdesign oder der Illustration zu empfehlen.

Eine enge Vernetzung der am Studiendepartment Design angebotenen Disziplinen über die Studiengänge hinweg, ermöglicht den Studierenden eine individuelle Ausbildung mit großer Flexibilität in der Ausrichtung auf innovative Arbeitsfelder. Interdisziplinär angelegte Projekte vermitteln Qualifikationen in neuen Berufsfeldern.

Neben den berufsbezogenen Aspekten der Ausbildung ist die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden, ihre soziale und kommunikative Kompetenz sowie ihre Befähigung zu kritischem Denken, selbständigem Handeln und kompetenter Designberatung Ausbildungsziel des Studiums. Fakultative Auslandssemester und Kooperationen mit Instituten und ausländischen Hochschulen sollen die Wettbewerbsfähigkeit auf dem internationalen Arbeitsmarkt fördern.

Inhaltsverzeichnis

I Aufbau, Regelstudienzeit ,akademische Grade und Zweck der Abschlüsse

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufbau und Regelstudienzeiten der Bachelorstudiengänge
- § 3 Zweck der Abschlüsse und akademischen Grade

II Praktische Studienzeiten, Studienfachberatung

- §4 Praxisphasen
- § 5 Freiwillige Praxisphasen
- § 6 Studienfachberatung

III Aufbau des Studiums, Module Credits und Lehrveranstaltungen

- § 7 Modularisierung des Lehrangebots, Pflicht- Wahlpflicht- und Wahlfächer
- § 8 Leistungspunkte
- § 9 Art der Lehrveranstaltungen, Anwesenheitspflichten, Lehrveranstaltungssprache
- § 10 Zugangsbeschränkungen zu Lehrveranstaltungen, Belegung von Lehrveranstaltungen _____

IV Prüfungswesen

- § 11 Prüfungsausschuss
- §12 Prüfende
- § 13 Prüfungsleistungen, Studienleistungen und Modulprüfungen
- § 14 Thesis _____
- § 15 Ablegung der Prüfungen
- § 16 Bewertung und Benotung _____

V Schlussbestimmungen _____

- § 17 In-Kraft-Treten _____

I. Aufbau, Regelstudienzeit ,akademische Grade und Zweck der Abschlüsse

§ 1 Geltungsbereich

Die fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Studiengangs Illustration und Kommunikationsdesign ergänzt in den nachfolgenden Regelungen die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung künstlerische Studiengänge an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ (Hochschulanzeiger Ausgabe 40 aus 2009 Seite 2) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Aufbau und Regelstudienzeiten der Bachelorstudiengänge

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.. Insgesamt werden 210 Kreditpunkte vergeben. Für jedes Studienjahr 60 Kreditpunkte, die sich möglichst gleichmäßig auf die Semester verteilen.

(2) Die Curricula bestehen vorwiegend aus Seminaren, die als Pflicht- oder Wahlpflichtmodul angeboten werden.

§ 3 Zweck des Abschlusses und akademischer Grad

Die Studierenden erhalten nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums den akademischen Titel »Bachelor of Arts«.

II . Praktische Studienzeiten, Studienfachberatung

§4 Praxisphasen

Es ist keine Praxisphase im Curriculum vorgeschrieben. Freiwillige Praxisphasen werden jedoch empfohlen und vom Department unterstützt.

§ 5 Freiwillige Praxisphasen

Die Organisation der freiwilligen Praxisphasen erfolgt eigenverantwortlich durch die Studierenden.

§ 6 Studienfachberatung

Die Teilnahme an Orientierungswoche und Studienfachberatung ist für alle Studierenden verpflichtend und muss für die Abschlussprüfungen nachgewiesen werden.

III . Aufbau des Studiums, Module Credits und Lehrveranstaltungen

§ 7 Modularisierung des Lehrangebots, Pflicht- Wahlpflicht- und Wahlfächer

- (1) Im Studiengang Kommunikationsdesign und Illustration qualifiziert das Studium der ersten Semester zu einer Vertiefung in den Studienschwerpunkten der Studienrichtungen Kommunikationsdesign oder Illustration.
- (2) Die Studierenden haben die Möglichkeit, Module anderer Studienrichtungen oder Designstudiengänge des Departments Design zu belegen und sich diese anrechnen zu lassen. Austauschmodule ermöglichen ein Studium auch über die Grenzen der drei Designstudiengänge an der Hochschule hinweg.
- (3) Die Anerkennung eines Austauschmoduls aus einem anderen Studiengang bedarf der vorherigen Zustimmung der für das Fach zuständigen Professorin oder des Professors.
- (4) Die Wahlmöglichkeit der Studienschwerpunkte hängt von dem verfügbaren Lehrangebot ab. Die Kombination mehrerer Studienschwerpunkte, auch über die Studiengänge hinweg, ermöglicht eine hoch differenzierte Ausbildung.
- (5) Die studierten Studienschwerpunkte werden im Diploma Supplement aufgeführt.
- (6) Das Curriculum des Studiums ergibt sich aus folgender Übersicht:

Abkürzungen:

PL = Prüfungsleistung, benotet

SL = Studienleistung, unbenotet

Studienrichtung Kommunikationsdesign

Modul	Veranstaltung	Art	CP	Gewicht	Prüfungsart und/oder – form
-------	---------------	-----	----	---------	-----------------------------

Erstes und zweites Semester der Studienrichtung KoDe Jahrg. 07. Gewichtung: 17%

Studienfachberatung		Pflicht	0		
Zeichnen	Seminar	Pflicht	4	0,0%	Seminarprüfung: SL
Malerei	Seminar	Pflicht	4	0,0%	Seminarprüfung: SL
CAD Grundlagen	Laborkurs	Pflicht	4	0,0%	Laborprüfung: SL
Labor	Laborkurs	Pflicht	4	0,0%	Laborprüfung: SL
Theorie	Seminar	Pflicht	4	2,5%	Hausarb. / Klausur / Referat: PL
KoDe 1	Seminar	Pflicht	10	6,0%	Seminarprüfung: PL
Zeichnen	Seminar	Pflicht	4	0,0%	Seminarprüfung: SL
Malerei	Seminar	Pflicht	4	0,0%	Seminarprüfung: SL
Labor	Laborkurs	Pflicht	4	0,0%	Laborprüfung: SL
Theorie	Seminar	Pflicht	4	2,5%	Hausarb./ Klausur / Referat: PL
Typografie 1	Seminar	Pflicht	10	6,0%	Seminarprüfung: PL
Präsentation	Präsentation	Pflicht (3. Sem)	2	0,0%	Präsentation, Kolloquium: PV

Modul	Veranstaltung	Art	CP	Gewicht	Prüfungsart und/oder – form
-------	---------------	-----	----	---------	-----------------------------

Erstes und zweites Semester der Studienrichtung KoDe ab Jahrg. 08. Gewichtung: 17%

Studienfachberatung		Pflicht	0		
Zeichnen	Seminar	Pflicht	4	1,5%	Mappen- oder Seminarprüfung: PL
Malerei	Seminar	Pflicht	4	1,5%	Mappen- / Seminarprüfung: PL
CAD Grundlagen	Laborkurs	Pflicht	4	0,0%	Laborprüfung: SL
Labor	Laborkurs	Pflicht	4	0,0%	Laborprüfung: SL
Theorie	Seminar	Pflicht	4	1,5%	Hausarb. / Klausur / Referat: PL
KoDe 1	Seminar	Pflicht	10	4,0%	Mappen- oder Seminarprüfung: PL
Zeichnen	Seminar	Pflicht	4	1,5%	Mappen- oder Seminarprüfung: PL
Malerei	Seminar	Pflicht	4	1,5%	Mappen- oder Seminarprüfung: PL
Labor	Laborkurs	Pflicht	4	0,0%	Laborprüfung: SL
Theorie	Seminar	Pflicht	4	1,5%	Hausarb. / Klausur / Referat: PL
Typografie Basics	Seminar	Pflicht	10	4,0%	Mappen- oder Seminarprüfung: PL
Präsentation	Präsentation	Pflicht	4	0,0%	Präsentation, Kolloquium: PV

Das Curriculum gilt vom zweiten Studienjahr an für die Jahrgänge ab Jahrgang 07

Modul	Veranstaltung	Art	CP	Gewicht	Prüfungsart und/oder – form
--------------	----------------------	------------	-----------	----------------	------------------------------------

Drittes und viertes Semester der Studienrichtung KoDe. Gewichtung: 27%

Künstlerische Grundlagen	Seminar	Pflicht	4	1,5%	Mappen- oder Seminarprüfung: PL
Theorie	Seminar	Pflicht	4	1,5%	Hausarb. / Klausur / Referat: PL
KoDe A	Seminar	Pflicht	10	4,0%	Mappen- oder Seminarprüfung: PL
KoDe B	Seminar	Pflicht	10	4,0%	Mappen- oder Seminarprüfung: PL
Künstlerische Grundlagen	Seminar	Pflicht	4	2,0%	Mappen- oder Seminarprüfung: PL
Theorie	Seminar	Pflicht	4	2,0%	Hausarb. / Klausur / Referat: PL
KoDe Projekt A	Seminar	Pflicht	10	6,0%	Mappen- oder Seminarprüfung: PL
KoDe Projekt B	Seminar	Pflicht	10	6,0%	Mappen- oder Seminarprüfung: PL
Präsentation 2	Präsentation	Pflicht	4	0,0%	Präsentation, Kolloquium: PV

Modul	Veranstaltung	Art	CP	Gewicht	Prüfungsart und/oder – form
-------	---------------	-----	----	---------	-----------------------------

Fünftes und sechstes Semester Studienrichtung KoDe. Gewichtung: 30%

Künstlerische Grundlagen	Seminar	Pflicht	4	2,0%	Mappen- oder Seminarprüfung: PL
Theorie	Seminar	Pflicht	4	2,0%	Hausarb. / Klausur / Referat: PL
Labor	Laborkurs	Pflicht	4	0,0%	Laborprüfung: SL
KoDe Projekt A	Seminar	Pflicht	10	6,0%	Mappen- oder Seminarprüfung: PL
KoDe Projekt B	Seminar	Pflicht	10	6,0%	Mappen- oder Seminarprüfung: PL
Labor	Laborkurs	Pflicht	4	0,0%	Laborprüfung: SL
Theorie	Seminar	Pflicht	4	2,0%	Hausarb. / Klausur / Referat: PL
KoDe Projekt A	Seminar	Pflicht	10	6,0%	Mappen- oder Seminarprüfung: PL
KoDe Projekt B	Seminar	Pflicht	10	6,0%	Mappen- oder Seminarprüfung: PL
Präsentation 3	Präsentation	Pflicht	4	0,0%	Präsentation, Kolloquium: PV

Modul	Veranstaltung	Art	CP	Gewicht	Prüfungsart und/oder – form
-------	---------------	-----	----	---------	-----------------------------

Siebttes Semester der Studienrichtung KoDe. Gewichtung: 26%

Künstlerische Grundlagen	Seminar	Pflicht	4	2,0%	Mappen- oder Seminarprüfung: PL
Theorie	Seminar	Pflicht	4	2,0%	Hausarb. / Klausur / Referat: PL
Bachelorthesis	Thesis	Pflicht	20	22,0%	Kolloquium / Hausarbeit: PL

Studienrichtung Illustration

Modul	Veranstaltung	Art	CP	Gewicht	Prüfungsart und/oder – form
-------	---------------	-----	----	---------	-----------------------------

Erstes und zweites Semester der Studienrichtung Illustration Jahrg. 07. Gewichtung: 17%

Studienfachberatung		Pflicht	0		
Zeichnen	Seminar	Pflicht	4	0,0%	Seminarprüfung: SL
Malerei	Seminar	Pflicht	4	0,0%	Seminarprüfung: SL
CAD Grundlagen	Laborkurs	Pflicht	4	0,0%	Laborprüfung: SL
Labor	Laborkurs	Pflicht	4	0,0%	Laborprüfung: SL
Theorie	Seminar	Pflicht	4	2,5%	Hausarb. / Klausur / Referat: PL
Illustration 1	Seminar	Pflicht	10	6,0%	Seminarprüfung: PL
Zeichnen	Seminar	Pflicht	4	0,0%	Seminarprüfung: SL
Malerei	Seminar	Pflicht	4	0,0%	Seminarprüfung: SL
Labor	Laborkurs	Pflicht (3. Sem.)	10	0,0%	Laborprüfung: SL
Theorie	Seminar	Pflicht	4	2,5%	Hausarb. / Klausur / Referat: PL
Illustration 2	Seminar	Pflicht	10	6,0%	Seminarprüfung: PL
Präsentation 1	Präsentation	Pflicht (3. Sem.)	2	0,0%	Präsentation, Kolloquium: PV

Modul	Veranstaltung	Art	CP	Gewicht	Prüfungsart und/oder – form
-------	---------------	-----	----	---------	-----------------------------

Erstes und zweites Semester der Studienrichtung Illustration ab Jahrg. 08. Gewichtung: 17%

Studienfachberatung		Pflicht	0		
Zeichnen	Seminar	Pflicht	4	1,5%	Mappen- oder Seminarprüfung: PL
Malerei	Seminar	Pflicht	4	1,5%	Mappen- oder Seminarprüfung: PL
CAD Grundlagen	Seminar	Pflicht	4	0,0%	Laborprüfung: SL
Labor	Laborkurs	Pflicht	4	0,0%	Laborprüfung: SL
Theorie	Lehrvortrag	Pflicht	4	1,5%	Hausarb. / Klausur / Referat: PL
Illustration 1	Seminar	Pflicht	10	4,0%	Mappen- oder Seminarprüfung: PL
Zeichnen	Seminar	Pflicht	4	1,5%	Mappen- oder Seminarprüfung: PL
Malerei	Seminar	Pflicht	4	1,5%	Mappen- oder Seminarprüfung: PL
Labor	Laborkurs	Pflicht	4	0,0%	Laborprüfung: SL
Theorie	Lehrvortrag	Pflicht	4	1,5%	Hausarb. / Klausur / Referat: PL
Illustration 2	Seminar	Pflicht	10	4,0%	Mappen- oder Seminarprüfung: PL
Präsentation 1	Präsentation	Pflicht	2	0,0%	Präsentation, Kolloquium: PV

Das Curriculum ab zweitem Studienjahr ist für die Jahrgänge ab Jahrgang 07 identisch.

Modul	Veranstaltung	Art	CP	Gewicht	Prüfungsart und/oder – form
-------	---------------	-----	----	---------	-----------------------------

Drittes und viertes Semester der Studienrichtung Illustration. Gewichtung: 27%

Künstlerische Grundlagen	Seminar	Pflicht	4	1,5%	Mappen- oder Seminarprüfung: PL
Theorie	Seminar	Pflicht	4	1,5%	Hausarb. / Klausur / Referat: PL
Illustration 3	Seminar	Pflicht	10	4,0%	Mappen- oder Seminarprüfung: PL
Typografie Basiskurs	Seminar	Pflicht	10	4,0%	Mappen- oder Seminarprüfung: PL
Künstlerische Grundlagen	Seminar	Pflicht	4	2,0%	Mappen- oder Seminarprüfung: PL
Theorie	Seminar	Pflicht	4	2,0%	Hausarb. / Klausur / Referat: PL
Illustration Projekt A	Seminar	Pflicht	10	6,0%	Mappen- oder Seminarprüfung: PL
Illustration Projekt B	Seminar	Pflicht	10	6,0%	Mappen- oder Seminarprüfung: PL
Präsentation 2	Präsentation	Pflicht	4	0,0%	Präsentation, Kolloquium: PV

Modul	Veranstaltung	Art	CP	Gewicht	Prüfungsart und/oder – form
-------	---------------	-----	----	---------	-----------------------------

Fünftes und sechstes Semester der Studienrichtung Illustration. Gewichtung: 30%

Künstlerische Grundlagen	Seminar	Pflicht	4	2,0%	Mappen- oder Seminarprüfung: PL
Labor	Laborkurs	Pflicht	4	0,0%	Laborprüfung: SL
Theorie	Seminar	Pflicht	4	2,0%	Hausarb. / Klausur / Referat: PL
Illustration Projekt A	Seminar	Pflicht	10	6,0%	Mappen- oder Seminarprüfung: PL
Illustration Projekt B	Seminar	Pflicht	10	6,0%	Mappen- oder Seminarprüfung: PL
Labor	Laborkurs	Pflicht	4	0,0%	Laborprüfung: SL
Theorie	Seminar	Pflicht	4	2,0%	Hausarb. / Klausur / Referat: PL
Illustration Projekt A	Seminar	Pflicht	10	6,0%	Mappen- oder Seminarprüfung: PL
Illustration Projekt B	Seminar	Pflicht	10	6,0%	Mappen- oder Seminarprüfung: PL
Präsentation 3	Präsentation	Pflicht	4	0,0%	Präsentation, Kolloquium: PV

Modul	Veranstaltung	Art	CP	Gewicht	Prüfungsart und/oder – form
-------	---------------	-----	----	---------	-----------------------------

Viertes Studienjahr Studienrichtung Illustration. Gewichtung: 26%

Künstlerische Grundlagen	Seminar	Pflicht	4	2,0%	Mappen- oder Seminarprüfung: PL
Theorie	Seminar	Pflicht	4	2,0%	Hausarb. / Klausur / Referat: PL
Bachelorthesis	Thesis	Pflicht	20	22,0%	Kolloquium / Hausarbeit: PL

§ 8 Leistungspunkte

Ein Leistungspunkt (CP) entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden.

§ 9 Art der Lehrveranstaltungen, Anwesenheitspflichten, Lehrveranstaltungssprache

Die oder der verantwortlich Lehrende ist mit Zustimmung des Prüfungsausschusses berechtigt, vor Beginn des Semesters festzulegen, ob eine Anwesenheitspflicht besteht und wie sie gegebenenfalls mit der oder dem einzelnen oder Gruppen von Studierenden geregelt wird. Die Anwesenheitspflicht ist erfüllt, wenn nicht mehr als 15% der vorgesehenen Lehrveranstaltungsstunden versäumt worden sind.

§ 10 Zugangsbeschränkungen zu Lehrveranstaltungen, Belegung von Lehrveranstaltungen

Der Prüfungsausschuss kann für einzelne Lehrveranstaltungen ein Belegverfahren einführen. Näheres ist in der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung Design (APSO-Design) geregelt.

IV. Prüfungswesen

§ 11 Prüfungsausschuss

Das Department Design richtet einen gemeinsamen Prüfungsausschuss für die Studiengänge Mode- Kostüm- Textildesign sowie Kommunikationsdesign und Illustration ein.

§12 Prüfende

Die Studierenden sind berechtigt, die beiden Prüfer ihrer Bachelorthesis vorzuschlagen. Auf diese Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Es besteht kein Anspruch auf die Einhaltung der Vorschläge. Als Erstprüfer sind nur Professorinnen und Professoren prüfungsberechtigt, die in der Studienrichtung unterrichten, in der die Bachelorthesis betreut wurde.

§ 13 Prüfungsleistungen, Studienleistungen und Modulprüfungen

(1) Studienleistungen werden nach den in der APSO-Design unter §13 Abs.2 aufgeführten Prüfungsformen erbracht.

(2) Die Kriterien für die Benotung der einzelnen Module und die Gewichtung der Kriterien sind den Studierenden am Anfang des Semesters bekannt zu geben.

(3) Die Benotung soll von den Prüfenden nachvollziehbar dokumentiert werden.

(4) Es werden die Leistungen der einzelnen Studierenden bewertet. Gruppenarbeiten werden falls möglich als individuell erbrachte Teilleistungen gewertet. Ansonsten wird eine Note für die Gruppenarbeit ermittelt und jedem beteiligten Studierenden angerechnet.

§ 14 Thesis

- (1) Die Bearbeitungsdauer der Thesis beträgt drei Monate. Für die Beantragung der Thesis ist der erfolgreiche Abschluss aller vorgeschriebenen Modulprüfungen der ersten drei Studienjahre Voraussetzung. Für die Module des siebten Semesters muss die Einschreibung nachgewiesen werden.
- (2) Die Thesis wird erst anerkannt, wenn alle Module des Studiums erfolgreich abgelegt wurden.
- (3) Die Gewichtung der schriftlichen Hausarbeit beträgt 20 %, die Gewichtung der konzeptionellen und gestalterischen Arbeit beträgt 70 %, die Gewichtung des Kolloquiums beträgt 10% der Note der Thesis.

§ 15 Ablegung der Prüfungen

Studienleistungen werden im Modulhandbuch ausgewiesen.

§ 16 Bewertung und Benotung

- (1) Setzt sich ein Modul aus mehreren Prüfungsvorleistungen zusammen, so wird die Note des Moduls aus dem mittels der Kreditpunkte gewichteten Mittel der Teilnoten errechnet.
- (2) Die Durchschnittsnote für ein Studienjahr wird anhand der in §7 Absatz 5 ausgewiesenen Prozentsätze gewichtet.

V. Schlussbestimmungen

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften in Kraft. Sie gilt ab dem Sommersemester 2007.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Hamburg, den 31. März 2009